



Merkblatt

Teilangebote und Lose

Ausgabe: 01.04.2012

Stand: 01.05.2014

Die Auftraggeberin kann die zu beschaffenden Leistungen in Teilleistungen (Lose) aufteilen und an einen oder mehrere Anbietende vergeben. Sie gibt die einzelnen Lose in der Ausschreibung bekannt.

Ausgangslage

Für die Wahl des Verfahrens ist immer der Gesamtwert der Leistung massgebend. Hat die Auftraggeberin Lose gebildet, können die Anbietenden ein Angebot für ein einzelnes oder für mehrere Lose (Teilangebote) einreichen. Sie können anstelle oder zusätzlich zum Teilangebot auch ein Gesamtangebot einreichen, es sei denn, die Auftraggeberin hat dies in der Ausschreibung ausgeschlossen. Möchte die Auftraggeberin, dass zusätzlich zum Teilangebot ein Gesamtangebot eingereicht wird, kündigt sie dies in der Ausschreibung an.

Lospublikation und -zuschlag

Lose können einzeln oder gemeinsam in einer Ausschreibung publiziert werden. Die Aufteilung in Lose zwingt die Auftraggeberin nicht, die einzelnen Teile unterschiedlichen Anbietenden zu vergeben. Sie kann sämtliche Lose (also den ganzen Auftrag) einem einzigen Anbietenden zuschlagen, sofern dieser für jedes Los das gemäss den Zuschlagskriterien wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat.

Problematik

Die Möglichkeit, die Anzahl der zugeschlagenen Lose pro Anbietenden zu begrenzen, ist gesetzlich vorgesehen, auch wenn damit möglicherweise nicht mehr das wirtschaftlich günstigste Angebot pro Los den Zuschlag erhält. Die Anwendung dieser Möglichkeit rechtfertigt sich für die Herstellung einer Wettbewerbssituation und zur Vermeidung eines Klumpenrisikos für die Vergabestelle (z. B. Lieferantenabhängigkeit oder Lieferengpässe).

Sachliche Gründe zur Losbildung

- Förderung der KMU: Durch die Aufteilung einer Vergabe werden die Volumina kleiner und somit ist es für KMU einfacher, einen solchen Auftrag zu erfüllen und auch an umfangreichen Beschaffungen teilzunehmen. Ausserdem werden so keine allzu grossen Ressourcen gebunden (kein Klumpenrisiko).
- Spezialisierte Leistungen: Durch die Aufteilung der Arbeiten in verschiedene Tätigkeiten können Spezialisten Aufträge für einzelne Lose übernehmen.
- Wettbewerb: Durch die Aufteilung in Lose können mehr Anbietende eine Offerte einreichen, was den Wettbewerb fördert. Mehr Wettbewerb fördert zudem die Wirtschaftlichkeit.
- Die Losbildung kann auch der Risikoverteilung dienen, weil die Abhängig-

keit von einzelnen Anbietenden verkleinert wird.

Empfehlungen an die Vergabestellen

- Bilden Sie sinnvolle Lose, wie z. B. nach Art oder Fachgebiet sowie räumlich oder mengenmässig aufgeteilte Leistungen. Werden diese unvorteilhaft gebildet, wird der Wettbewerbseffekt wieder zunichte gemacht. Bilden Sie keine Lose, die Anbietende diskriminieren.
- Geben Sie die Lose in den Ausschreibungsunterlagen bekannt. Wenn Sie die Anzahl zugeschlagener Lose pro Anbietenden beschränken wollen, müssen Sie dies in der Ausschreibung festhalten. Publizieren Sie alle Zuschlagsempfänger der einzelnen Lose.
- Sie können in der Ausschreibung die Möglichkeit der Einreichung von Gesamtangeboten ausschliessen. Falls Sie neben den Teilangeboten zwingend auch ein Gesamtangebot wünschen, muss dies in der Ausschreibung angekündigt werden.
- Wenn Sie die Einreichung von Gesamtangeboten zulassen, so sollte in den Ausschreibungsunterlagen festgehalten werden, dass auch das Gesamtangebot, zwecks Vergleichbarkeit, klar ersichtlich in die einzelnen Lose aufgeteilt werden muss.
- Die Vergabestelle darf von sich aus Gesamtangebote nur dann aufteilen und Teilaufträge vergeben, wenn dieser Vorbehalt in der Ausschreibung angekündigt wurde.

Weitere Auskünfte

Geschäftsstelle der Beschaffungskonferenz des Bundes
Tel. 058 465 50 10
bkb@bbl.admin.ch